

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 8. Oktober 1856.)

Veranlaßt durch wiederholte Beschwerden einzelner, in der Schweiz niedergelassener Badener, hatte die großherzogliche Gesandtschaft schon unterm 12. April 1848, dann wieder unterm 14. Mai 1853 im Wesentlichen folgende Erklärung beim Bundesrathe abgegeben:

„daß nach getroffener Anordnung künftig und in so lange von der Schweiz Gegenrecht geübt werde, die Bürger der Schweiz in Bezug auf die Gestattung des Aufenthalts in einer badischen Gemeinde und der Betreibung von Landbau, Handel und Gewerbe nach den gleichen Bestimmungen wie inländische Nichtgemeindeglieder behandelt werden und keinen ausnahmeweisen Beschränkungen oder Lasten unterworfen werden sollen.“

Durch einen neuen Fall, in dem ein badischer Bürger über Beschränkung der Niederlassung in einem schweizerischen Kantone Klage erhob, fand sich die großherzogliche Gesandtschaft bewogen, das Gesuch zu stellen, es möchte der Inhalt obiger Erklärung den sämmtlichen eidgenössischen Ständen zur Kenntniß gebracht werden.

Obwol nun ein Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden nicht besteht, und somit auch aus jener Erklärung für die Schweiz keine Verbindlichkeiten hergeleitet werden können, so hat der Bundesrath gleichwol beschlossen, dem Gesuche um Mittheilung der erwähnten Erklärung an die h. Kantonsregierungen zu entsprechen, es jedoch ihrem Ermessen anheim gebend, zu welchen Verfügungen sie sich veranlaßt sehen mögen.

(Vom 13. Oktober 1856.)

Der Bundesrath hat die Besorgung der Konsulatgeschäfte im zweiten Konsularbezirk in Amerika (Philadelphia) dem Herrn Generalkonsul Hitz in Washington für einstweilen übertragen.

(Vom 15. Oktober 1856.)

In Folge der im Oktober vorigen Jahres in Bregenz stattgefundenen Konferenz wegen Aufstellung einer gemeinschaftlichen Hafen- und Schifffahrtsordnung auf dem Bodensee, und mit Rücksicht auf die von den Regierungen der dießfalls betheiligten Kantone St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen geäußerten Ansichten, hat der Bundesrath beschlossen, es sei dem Schweiz. Geschäftsträger in Wien zuhanden der k. k. österreichischen Regierung, welche jene Konferenz angeregt hat, mitzutheilen, daß man von Seite der Schweiz dem an der gedachten Konferenz berathe-

nen Entwürfe einer allgemeinen Hafens- und Schiffahrtsordnung für den Bodensee einstweilen nicht beitreten werde, dagegen aber geneigt sei, an weitem daherigen Verhandlungen Theil zu nehmen, wenn Aussicht vorhanden sei, daß diejenigen Verkehrs erleichterungen von den Nachbarstaaten gewährt werden, welche ihnen die Schweiz schon lange eingeräumt hat.

---

(Vom 17. Oktober 1856.)

Der Bundesrath hat sein Post- und Baudepartement ermächtigt, für die Dauer des Winterdienstes zwischen Genf und Lausanne einen dritten, einstweilen zweispännigen Postkurs zu erstellen.

---

Herr Adolf Glock, von Basel, Friedensrichter in Highland, welcher unterm 22. Juli d. J. zum Konsul für den VII. Konsularbezirk in Nordamerika, umfassend die Staaten Missouri und Illinois (mit dem Konsularsitz in Highland) gewählt wurde, hat dem Bundesrathe, mit Schreiben vom 9. vorigen Monats, die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl erklärt.

Herr Glock tritt nunmehr an die Stelle des Herrn A. C. Banderliker, welcher unter Verdankung der dem Vaterlande geleisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung erhalten hat.

---

### Wahlen des Bundesrathes.

Zollbeamter :

15. Oktober, Herr Giuseppe *Casarico*, bisheriger Visitator der Nebenzollstätte Brissago, zum Zolleinnehmer in *Dirinella*, Kts. Tessin.

Postbeamte :

17. " Herr Jakob *Fanconi*, von Puschlav, in Samaden, Kts. Graubünden, zum Posthalter und Telegraphisten an letztem Orte.
- " " Herr Johann *Hagger*, von Altstädten, gegenwärtig Postgehilfe in Rheineck, zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen.

---

Das Pulververkäuferpatent haben erhalten :

Herr Gaspard *Joris*, Regt. in Orsières, Kts. Wallis.  
Jungfer *Lucie Croix*, in Avully, Kts. Genf.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1856
Date	
Data	
Seite	560-561
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 049

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.